



37 Seiten

## Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1 6.10.1992  
Mannesmannufer 1a  
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837 - 1120

An den  
Vorsitzenden des Unterausschusses  
Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit  
Herrn Jürgen Büsow MdL  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

EG-VORLAGE 11/97

an A4 und A 4/1

Betr.: Besetzung Ausschuß der Regionen / Subsidiaritätsrat  
Bezug: Ihre Schreiben vom 18. bzw. 23. September 1992

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit den beiden o.g. Schreiben bitten Sie um Information über einen "Subsidiaritätsrat" bei der EG-Kommission und um Darlegung der Position der Landesregierung zur Besetzung des Ausschusses der Regionen.

Zum erstgenannten Thema liegt möglicherweise ein Mißverständnis vor: Im Umfeld des von der EG-Kommission zu erstellenden Subsidiaritätsberichts für den EG-Gipfel in Edinburgh ist u.a. von einem Mitarbeiter der Sozialistischen Fraktion des Europäischen Parlaments ein solcher "Subsidiaritätsrat" in die Diskussion gebracht worden. Ein ähnlicher Vorschlag fand sich darum wohl auch in einem ersten Entwurf für das von der Bundesregierung - mit Länderbeteiligung - erarbeitete Memorandum zur Subsidiarität, das zur Vorbereitung des Außenministerates am 5.10.1992 dient. Ein Exemplar der endgültigen Fassung füge ich zu Ihrer Information bei.

In der Bund-Länder-Besprechung zur Vorbereitung des o.g. Memorandums am 10.9.1992 bestand indes Einigkeit, daß die Einrichtung eines "Subsidiaritätsrates" kaum sinnvoll sein würde, da die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips auch nach unserer Auffassung zu den zentralen Aufgaben des künftigen Regionalausschusses gehören wird. Der EG-Kommission steht es zwar frei, dennoch ein solches Gremium einzurichten, die deutsche Seite wird allerdings wohl nicht aktiv auf seine Einrichtung hinwirken.

Was die Frage der Besetzung des Ausschusses der Regionen angeht, so ist zunächst zu bedenken, daß der gesamte Terminplan nach Maastricht schon wegen des zu erwartenden zweiten dänischen Referendums wohl um mindestens ein halbes Jahr verlängert werden wird. Eine Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen ist aber erst nach abgeschlossener Ratifizierung möglich. Dennoch kann die "gewonnene" Zeit natürlich durchaus genutzt werden, um jetzt intensive und gründliche Vorarbeiten zu leisten.

Ich gehe davon aus, daß Ihnen der Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 12. März 1992 zur Besetzung des Ausschusses der Regionen bekannt ist. Angesichts der massiven Kritik der kommunalen Spitzenverbände und auch angesichts der von der Konferenz der Landtagspräsidenten/-innen geforderten Einbeziehung der Landtage in das Besetzungsverfahren besteht die Absicht, der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten am 28. Oktober 1992 einen weiteren Beschlußvorschlag vorzulegen, in dem sowohl zur allgemeinen Bedeutung der im Ratifizierungsverfahren erreichten neuen europapolitischen Mitwirkungsmöglichkeiten als auch zum Besetzungsverfahren Stellung genommen werden dürfte. Bis dahin wird der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, Herr Ministerpräsident Eichel, auch noch Gespräche namentlich mit den Repräsentanten der kommunalen Spitzenverbände führen. Ich bitte deshalb um Verständnis, daß ich eine abschließende Position, über die auch

die Landesregierung noch zu beraten haben wird, noch nicht darlegen kann. Mein Vorschlag ist deshalb, daß ich den Unterausschuß erst in der Sitzung am 4. November 1992 über den bis dahin erkennbaren Stand der Dinge unterrichten könnte.

Hinweisen möchte ich noch darauf, daß es nicht unwichtig sein dürfte, in unsere Diskussion der angesprochenen Fragen auch die Ansichten und Positionen einzubeziehen, die in anderen europäischen Regionen erarbeitet und vertreten werden. So hat das Sekretariat der Versammlung der Regionen Europas (VRE) am Rande der Vorstandssitzung in Straßburg am 21./22. September 1992 ein Papier vorgelegt, das in synoptischer Weise den Stand der Diskussion über die Besetzung des Regionalausschusses in den Mitgliedstaaten der EG zusammenzufassen versucht. Das Papier ist allerdings unter Vorbehalt zu lesen, da es nur einen vorläufigen Stand zeigt und sich auf die Vorstellungen der jeweiligen Regionalvertreter stützt. Es ergibt sich danach folgender Stand:

1. Nur in den Niederlanden ist die Besetzung des Ausschusses der Regionen bereits geklärt. Ihm sollen sechs Vertreter der Provinzen und sechs Vertreter der Kommunen angehören.
2. In Dänemark (vier Vertreter der Kreisgemeinden, vier Vertreter der Primärgemeinden und ein Vertreter der Kreisgemeinde Kopenhagen, die im Hauptstadtgebiet sowohl für die Aufgaben der Kreisgemeinden als auch der Gemeinden zuständig ist) und Frankreich (acht Vertreter der Regionen, acht Vertreter der Departements und acht Vertreter der Gemeinden) gehen die Überlegungen dahin, zwischen der regionalen und der lokalen Politikebene in etwa paritätisch besetzte Delegationen in den Ausschuß zu entsenden.

3. In Italien (jeweils nur ein Sitz für die nationale Vereinigung der Provinzen bzw. der Kommunen) und Spanien (vier der 21 Sitze für kommunale Vertreter) gehen die Überlegungen dahin, jeder Region einen Sitz im Ausschuß zu geben und die wenigen restlichen Sitze den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

In Spanien sind einige der Autonomen Gemeinschaften allerdings der Ansicht, daß sich die spanische Delegation nur aus regionalen Vertretern zusammensetzen dürfe. Andererseits fordern in Italien und Spanien die kommunalen bzw. provinziellen Spitzenverbände eine paritätische Zusammensetzung der Delegationen.

4. In Belgien ist nicht vorgesehen, Repräsentanten der Kommunen in den Ausschuß der Regionen zu entsenden.
5. In Griechenland, Portugal und Großbritannien ist die Meinungsbildung offensichtlich noch nicht so weit fortgeschritten, daß sich klare Strukturen abzeichnen. Aus diesen drei Mitgliedstaaten sind allerdings wohl eher gemischte Delegationen zu erwarten, die auch Beamte des Zentralstaates umfassen könnten (z.B. die Gouverneure der Regionen in Griechenland).
6. Auch aus Irland liegen noch keine präziseren Informationen vor.
7. Faßt man die Überlegungen für die Staaten zusammen, in denen bereits ein überschaubares Meinungsbild existiert, so ergibt sich - wenn sich die jeweiligen regionalen Ebenen in den Mitgliedstaaten mit ihren Forderungen durchsetzen sollten - folgende Situation:

	dritte Ebene	lokale/andere Ebenen
Belgien	12	--
Dänemark	5	4
Frankreich	8	16
Italien	22	2
Luxemburg	--	6
Niederlande	6	6
Spanien	17	4
Total	70	38

Dies entspräche einem Verhältnis zwischen Vertretern der "dritten Ebene" und anderen gebietskörperschaftlichen Ebenen von 2:1. Inwieweit die Parlamente in den Regionen bei der Besetzung bzw. im Rahmen des Benennungsverfahrens einbezogen werden sollen, ist auch aus der Übersicht der Versammlung der Regionen Europas nicht erkennbar.

Die Vereinigung der Regionen Europas hat jetzt mit der Debatte eines Geschäftsordnungsentwurfs begonnen, um rechtzeitig auch mit anderen Vereinigungen im Vorfeld kritische Fragen klären zu können. Ein erster Entwurf ist von einer Länderarbeitsgruppe vorgelegt worden, es ist aber davon auszugehen, daß hier noch erhebliche Veränderungen vorgenommen werden. Zu Ihrer Information füge ich dennoch ein Exemplar dieses Entwurfes bei. Die Leiterin des europapolitischen Referats der Staatskanzlei, Frau MR'in Kalbfleisch-Kottsieper, wird Ihnen im übrigen am 7. Oktober 1992 in Brüssel als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen.

Eine Anregung, die ich schon vor einiger Zeit gegeben habe, möchte ich hier gern noch einmal wiederholen: Die Versammlung der Regionen Europas hat sich - auf der Basis einer neuen Satzung und eines neu gewählten Vorstandes - in der Zwischenzeit nach meinem Eindruck stabilisiert. Sie ist insbesondere, solange der Ausschuß der Regionen noch nicht existiert, ein nicht unbedeutendes interregionales Gremium, das jetzt auch eine Arbeitsgruppe zu institutionellen Fragen eingesetzt hat, und zwar unter der Leitung des Landtagspräsidenten a.D. Franz Heubl. Ich kann mir vorstellen, daß in dieser Arbeitsgruppe künftig auch Fragen der Weiterentwicklung des Parlamentarismus in Europa eine wichtige Rolle spielen, und bin gern bereit, falls daran Interesse besteht, dies auf der nächsten Vorstandssitzung der VRE im Dezember dieses Jahres zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Juv  


M e m o r a n d u m  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
zum Subsidiaritätsprinzip

Der Vertrag über die Europäische Union sieht vor, daß das Subsidiaritätsprinzip in Artikel 3 b des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft (EGV) verankert wird. Im Hinblick darauf hat der Europäische Rat in Lissabon beschlossen, daß Rat und Kommission dem Europäischen Rat in Edinburgh Berichte darüber vorlegen sollen, wie das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden kann. Für den Rat stellt sich somit die Aufgabe, verfahrenstechnische und praktische Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität zu prüfen. Die Bundesregierung übermittelt daher dem Rat als Beitrag zu dem von ihm zu erstellenden Bericht die folgenden Überlegungen.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Die Bundesregierung unterstreicht die große Bedeutung, die sie dem Subsidiaritätsprinzip für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft im Rahmen der Europäischen Union beimisst. Als Rechtsprinzip und als politische Leitidee wird das Subsidiaritätsprinzip eine wichtige Rolle für die künftige Gestaltung der Gemeinschaft im Rahmen der Europäischen Union spielen. Es führt zu einer sinnvollen Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und ist daher von den Gemeinschaftsorganen bei der Aufgabe, die

Ziele des Vertrages zu verwirklichen, in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft zu beachten. Das Subsidiaritätsprinzip ist nach Auffassung der Bundesregierung als Rechtsprinzip justitiabel.

Das Subsidiaritätsprinzip dient dem Ziel, daß die Entscheidungen in der Europäischen Union möglichst bürgernah getroffen werden und die nationale Identität der Mitgliedstaaten und ihrer Regierungssysteme gewahrt bleibt. Damit steht es in unmittelbarem Zusammenhang mit den Artikeln A und F des Vertrages über die Europäische Union. Die Mitgliedstaaten ihrerseits müssen sich dabei gemäß Artikel 5 EGV an den Zielen der Gemeinschaft ausrichten. Insbesondere ist das Subsidiaritätsprinzip geeignet, die Akzeptanz des Integrationsprozesses bei den Bürgern entscheidend zu erhöhen und zu verstärken. Die Gemeinschaft wird hierdurch nicht geschwächt, sondern gestärkt. Allerdings darf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht dazu führen, daß der Integrationsprozeß in Frage gestellt und in seiner weiteren Entwicklung behindert wird. Nach dem Verständnis der Bundesregierung schließt der Begriff der Subsidiarität auch die Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten der Sozialpartner sowie der Rechte von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft mit ein.

2. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein bewährtes Handlungsprinzip jeder gegliederten staatlichen Ordnung. Seine bestimmungsgemäße Anwendung ist ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Gemeinschaft. Denn es gewährleistet eine höhere Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Maßnahmen, da Informationsprobleme und -kosten der zentralen Gestaltung von Politik und der Verwaltungsaufwand verringert werden. Die Berücksichtigung nationaler bzw. regionaler Bedürfnisse und Präferenzen trägt in den verschiedenen Politikbereichen wesentlich zur Wohlstandssteigerung bei. Vielfach können die erforderlichen Maßnahmen durch Unternehmen und private Initiative getroffen werden.

3. Das Subsidiaritätsprinzip liegt den EG-Verträgen bereits in ihrer bisherigen Fassung zugrunde. Durch die ausdrückliche Verankerung in Artikel 3 b Absatz 2 EGV im Ersten Teil des EG-Vertrages "Grundsätze" hat es für künftige Tätigkeit der Gemeinschaft jedoch eine neue Qualität als Rechtsnorm erhalten; es gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit. Unbeschadet der Kompetenzen der Kommission nach Artikel 155 und 169 EWG-V ist das Prinzip von allen Gemeinschaftsorganen bei ihrem Handeln zu beachten, und zwar sowohl bei der Rechtsetzung in engerem Sinne, bei der Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken und bei deren Finanzierung als auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung und bei der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips wird dabei allerdings den spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Politikbereichen Rechnung tragen müsse.

Nach dem Wortlaut von Artikel 3 b Absatz 2 EGV gilt das Subsidiaritätsprinzip für Maßnahmen in den Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Auch solche Maßnahmen sind - ebenso wie Maßnahmen aufgrund einer ausschließlichen Gemeinschaftszuständigkeit - außerdem am Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Artikel 3 b Absatz 1) und am Prinzip der Erforderlichkeit (Artikel 3 b Absatz 3) zu messen.

4. Bei den Überlegungen zur praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips muß vom Aufbau der Regelung in Artikel 3 b EGV ausgegangen werden:

- Artikel 3 b Absatz 2 EGV mißt die Ausübung der Gemeinschaftskompetenzen zunächst an den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten. Danach wird die Gemeinschaft nämlich nur tätig, "sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können". Das heißt, daß im Bereich nicht ausschließlicher Kompetenzen prioritär die Mitgliedstaaten tätig werden sollen.

- Erst wenn Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die Ziele der Gemeinschaft in angemessener Weise zu erreichen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Maßnahmen "wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können".
- Die beiden Kriterien sind durch das Wort "daher" verbunden; damit wird zum Ausdruck gebracht, daß das im zweiten Anstrich genannte Kriterium nur unter der Voraussetzung zu prüfen ist, daß das im ersten Anstrich genannte Kriterium erfüllt ist.

Die Bundesregierung hält es daher für unerlässlich, daß die Gemeinschaftsorgane in jedem Einzelfall - d. h. für jede einzelne Maßnahme gesondert - begründen, daß die Kriterien des Subsidiaritätsprinzips tatsächlich erfüllt sind, nämlich

- daß Maßnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene zur Zielverwirklichung nicht ausreichen,
- daß durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene die Ziele der Gemeinschaft besser erreicht werden.

Diese Begründungspflicht der Gemeinschaft betrifft nicht nur das "Ob", sondern auch das "Wie" ihres Tätigwerdens. Dabei muß auf die Wirkungen eines Gemeinschaftshandelns auf diejenigen abgestellt werden, denen die Maßnahme letztlich nützen soll. Im Hinblick darauf hält es die Bundesregierung für notwendig, daß Kriterien und Verfahren für die Prüfung eines Tätigwerdens der Gemeinschaft im konkreten Einzelfall entwickelt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß verfahrensmäßige Vorkehrungen, mit denen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Praxis gewährleistet werden sollen, sich nicht als wirksam erweisen.

## II. Das Subsidiaritätsprinzip in der Rechtsetzung

1. Das Subsidiaritätsprinzip ist in der Rechtsetzung zu beachten, wenn die Gemeinschaft von bestehenden nichtausschließlichen Kompetenzen Gebrauch machen will.
  - a) Dabei ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine Regelung auf Gemeinschaftsebene erlassen werden sollte. Insoweit bedeutet das Subsidiaritätsprinzip, daß die Gemeinschaft flexible Lösungen anstreben muß.
  - b) Sie muß auch eine Rechtsform wählen, die auf die besonderen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten Rücksicht nimmt und ihnen einen ausreichenden Spielraum geben. Der Gemeinschaft steht insoweit ein breites Spektrum an Handlungsformen zur Verfügung. Daher muß die Gemeinschaft bei verbindlichen Rechtsakten stets prüfen, ob nicht Richtlinien der Vorzug vor Verordnungen zu geben ist; sie kann sich vielfach aber auch auf eine Koordinierung bzw. Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung nationaler Regelungen beschränken oder auf nicht-verbindliche Akte zurückgreifen.
  - c) Auch Regelungsumfang und Regelungsintensität bedürfen einer sorgfältigen Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität. Vielfach wird es genügen, Rahmen- oder Mindestvorschriften zu erlassen. Vorschriften mit besonders großem Detailliertheitsgrad bedürfen einer besonderen Begründung. In manchen Bereichen kann sich die Gemeinschaft u. U. auf Empfehlungen, Untersuchungen, Stellungnahmen und auf die Vorbereitung von Beratungen der Mitgliedstaaten beschränken.

2. Im Anwendungsbereich horizontaler (funktioneller) Kompetenzen - z.B. im Rahmen der Harmonisierung aufgrund der Artikel 57, 66, 100 und 100 a sowie in Fällen des Artikels 235 EG-Vertrag - kann die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in bestimmten Sachgebieten vielfach dazu führen, daß Maßnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene ausreichen; dies gilt z.B. für die Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Gesundheitspolitik.
3. Zum Subsidiaritätsprinzip gehört auch die Abwägung, ob überhaupt Maßnahmen auf staatlicher (einschließlich EG-)Ebene erforderlich sind. Die Bundesregierung verweist insoweit besonders auf die wichtige Rolle der Sozialpartner; der Wohlfahrtseinrichtungen und sonstiger privater Organisationen bei der Gestaltung der gesellschaftlich-sozialen Verhältnisse.

### III. Das Subsidiaritätsprinzip bei der Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken und bei EG-Fördermaßnahmen

1. Die Tätigkeitsformen der Gemeinschaft bei der Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken sind in den einzelnen Politikbereichen unterschiedlich ausgestaltet. Bei den vom Vertrag über die Europäische Union neu vorgesehenen Politiken ist die Tätigkeit der Gemeinschaft im wesentlichen darauf beschränkt, "Beiträge" zu leisten, um die Politik der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen. Sie muß insoweit darauf achten, daß sie die eigenständigen Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Verfolgung ihrer Politik in diesen Bereichen nicht beeinträchtigt. Soweit ihr der Vertrag nicht ausdrücklich Kompetenzen dafür zuweist, sollte die Gemeinschaft die Planung und Durchführung einzelner Maßnahmen den Mitgliedstaaten überlassen.

2. Im Rahmen ihrer Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsion) unterstützt die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der gesetzten Ziele (Artikel 130 a und 130 b). Das Subsidiaritätsprinzip verlangt einen angemessenen Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen im Bereich der Strukturpolitik der Gemeinschaft. Dies bedeutet, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die EG-Strukturfonds nur einen allgemeinen Ordnungsrahmen setzt, der auf der Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen ausgefüllt wird.
3. Auch bei der Ausführung von Gemeinschaftsprogrammen sollte sich die Gemeinschaft auf die Fachbehörden und sonstigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten stützen und nur in eng begrenztem Umfang selbst verwaltend tätig werden. Bei der Entwicklung der Programme sollten in allen Verfahrensphasen Fachleute aus den Mitgliedstaaten herangezogen werden.
4. Der Finanzierungsaspekt bei Gemeinschaftsmaßnahmen ist wegen der finanziellen Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bei jedem Rechtsakt als eigenständiges Kriterium der Subsidiarität zu prüfen.

#### IV. Das Subsidiaritätsprinzip bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht

1. Die legislative Durchführung von Rechtsakten durch den Rat bzw. aufgrund einer Ermächtigung des Rates durch die Kommission bedarf im Lichte des Subsidiaritätsprinzips in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung. Daher ist jeweils zu prüfen, ob solche Durchführungsmaßnahmen nicht den Mitgliedstaaten zu überlassen sind.

Durchführungsbefugnisse des Rates und auf eine Ratsermächtigung gestützte Befugnisse der Kommission, Durchführungsvorschriften zu erlassen, sollten auf das für eine EG-weite Anwendung der in Betracht gezogenen Maßnahmen unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

2. Die verwaltungsmäßige Durchführung der Gemeinschaftsrechtsakte ist vom Grundsatz her Sache der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft sollte nicht zu einer weiteren Verwaltungsebene neben derjenigen der Mitgliedstaaten und der Regionen bzw. Kommunen ausgebaut werden; die Aufgaben zentral wahrnimmt, die von den Mitgliedstaaten ausreichend wahrgenommen werden können. Das gilt auch für Einrichtungen außerhalb der Kommission ("Agenturen" und "Netzwerke"). Gerade im Bereich der Verwaltung können Bürgernähe und Akzeptanz der Maßnahmen am besten erreicht werden, wenn die Aufgabenerfüllung in der Hand regionaler und örtlicher Behörden liegt. Dies schließt nicht aus, daß im Einzelfall Durchführungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene erfolgen können, wo dies aufgrund der Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung gerechtfertigt ist.
3. Für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftspolitiken sollte den Mitgliedstaaten ein ausreichend großer Spielraum belassen werden, um die Gemeinschaftsvorschriften gemäß ihrem Verwaltungssystem durchzuführen. Durchführungsvorschriften sollte die Gemeinschaft nur erlassen, soweit zwingender Bedarf für eine einheitliche Regelung besteht.

#### V. Das Subsidiaritätsprinzip bei Kontrollmaßnahmen der Gemeinschaft

1. Nachprüfungen vor Ort durch Gemeinschaftsbedienstete (einschließlich "Inspektorate") sollten sich auf besondere Bereiche (z.B. Eigenmittel) beschränken und müssen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgen.

2. Die Kommission sollte sich auf die Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten konzentrieren und in der Regel nur solche Einzelfälle im Hinblick auf Vertragsverletzungsverfahren aufgreifen; die eine generelle Bedeutung haben.
3. Auch die Beihilfenkontrolle darf nicht über das zur Erreichung der Ziele des Vertrages erforderliche Maß hinausgehen. Sie muß sich deshalb auf Beihilfen beschränken, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel beeinträchtigen.

## VI. Konkrete Maßnahmen

Um die praktische Wirksamkeit des Subsidiaritätsprinzips sicherzustellen, regt die Bundesregierung an, daß sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Wege einer gemeinsamen politischen Erklärung verpflichten, das Subsidiaritätsprinzip im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Verfahren nach möglichst einheitlichen Grundsätzen anzuwenden und dies in ihren Geschäftsordnungen festzulegen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Regionalausschuß es als seine besondere Aufgabe ansehen wird, die Vorschläge für Maßnahmen der Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen.

## Prüfraster

für die Prüfung des Subsidiaritätsprinzips  
durch die Gemeinschaftsorgane

1. Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine spezielle Kompetenz im EG-Vertrag?
2. Steht die in Betracht gezogene Maßnahme in Einklang mit den Zielen des EG-Vertrages?
3. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch die Sozialpartner oder durch private Initiative bzw. deren Unterstützung ausreichend verwirklicht werden?
4. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme - sofern kein Fall ausschließlicher Gemeinschaftskompetenz vorliegt - von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend auf ihrer Ebene verwirklicht werden?
5. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden?
6. Halten sich die in Betracht gezogenen Maßnahmen im Rahmen des für die Erreichung der Vertragsziele erforderlichen Maßes?
  - a) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen Rechtsakt?
  - b) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige Rechtsform vorgesehen, die die Mitgliedstaaten am wenigsten belastet?

- c) Beschränken sich Regelungsumfang und Regelungsdichte der in Betracht gezogenen Maßnahme auf das erforderliche Maß und welche Alternativen sind erwogen worden?
- d) Ist die Übertragung der legislativen Durchführung auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten unbedingt notwendig?
- e) Ist die Übertragung der verwaltungsmäßigen Durchführung auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten - wenn ausnahmsweise vorgesehen - überhaupt notwendig?
- f) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rücksicht?
- g) Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der Finanzierung?
- h) Beinhalten die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Gemeinschaftsrecht keine unnötigen Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Mitgliedstaaten?
- i) Sollte die Geltungsdauer der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?
- j) Ist die in Betracht gezogene Maßnahme verständlich und transparent geregelt?

Titel I: Organisation des Ausschusses

Kapitel I: Mitgliedschaft im Ausschuß

Art. 1

Art. 6

Kapitel II: Präsidium und Präsident

Art. 7

Art. 11

Kapitel III: Fachgruppen

Art. 12

Art. 15

Kapitel IV: Verwaltung des Ausschusses

Art. 16

Art. 19

Titel II: Verfahren des Ausschusses

Kapitel I: Plenarversammlung

Art. 20 - 29

Kapitel II: Vorbereitung der Stellungnahmen

Art. 30 - 40

Kapitel III: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Art. 41 - 43

Stand: 18.9.1992

## Entwurf einer Geschäftsordnung

### Titel I: Organisation des Ausschusses

#### Kapitel I: Mitgliedschaft im Ausschuß

##### Art. 1

#### Mitgliedschaft

1. Der Regionalausschuß setzt sich aus den politischen Vertretern der Regionen der Europäischen Union zusammen. Die Mitglieder des Regionalausschusses sollen ein Wahlmandat auf regionaler Ebene innehaben, Mitglieder der Regionalregierung sein oder kraft ausdrücklichen politischen Auftrags der vertretenen Region entsandt werden.
2. Die Benennung der Mitglieder des Regionalausschusses erfolgt selbständig durch die Regionen gegenüber den Mitgliedstaaten. Diese schlagen die Bennenungen gemäß Art. 198 EGV dem Rat vor.
3. Für die Stellvertreter gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

##### Art. 2

#### Anfang und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mandatsperioden des Ausschusses erstrecken sich über vier Jahre. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der ersten Sitzung des Ausschusses nach Feststellungsbeschluß des Rates gemäß Art. 198 a EUV, allerdings nicht vor Ende der laufenden Mandatsperiode.

2. Das Mandat der Ausschußmitglieder endet vorzeitig durch Rücktritt, Verlust des Mandates, des Regierungsamtes oder des politischen Auftrags gemäß Art. 1. Abs. 1, Tod, höhere Gewalt oder Auftreten einer Inkompatibilität. In diesen Fällen wird der Nachfolger für die restliche Dauer der Mandatsperiode ernannt.
3. Der Rücktritt ist dem Präsidenten des Ausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Rücktritts bleibt das zurückgetretene Mitglied jedoch bis zum Wirksamwerden der Ernennung seines Nachfolgers im Amt, falls das Mitglied keine gegenteilige Erklärung abgibt.
4. Verliert ein Mitglied des Regionalausschusses sein politisches Mandat, ist nach dem in Art. 1 genannten Verfahren erneut über die Mitgliedschaft zu befinden. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### Art. 3

#### Inkompatibilität

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist nicht vereinbar mit dem Amt eines Mitglieds der Regierung eines Mitgliedstaates, des Europäischen Parlaments, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Gerichtshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Rechnungshofes, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Zentralbank (EZB). Die Unvereinbarkeit gilt auch für die Ausübung der Tätigkeit eines Beamten oder Bediensteten im aktiven Dienst der vorgenannten Institutionen.

Art. 4

Übertragung des Stimmrechts

Die Übertragung des Stimmrechts eines Ausschußmitgliedes auf ein anderes Ausschußmitglied ist nicht gestattet.

Art. 5

Vorrechte und Befreiungen

Die Ausschußmitglieder führen den Titel "Mitglied des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union".

Maßgeblich für die Vorrechte und Befreiungen der Ausschußmitglieder ist Artikel 11 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 6

Reisekosten, Vergütungen

Im Hinblick auf die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses gilt Art. 194 Abs. 4 EGV entsprechend. Das Nähere regelt das Präsidium.

## Kapitel II: Präsidium und Präsident

### Art. 7

#### Präsidium

1. Das Präsidium des Ausschusses besteht aus dem Präsidenten, 6 Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Fachgruppen und weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl darf 30 nicht überschreiten.
2. Bei der Zusammensetzung soll die regionale Ausgewogenheit angestrebt werden.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden ohne Aussprache in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder werden in getrennten Wahlvorgängen durchgeführt. Die Wahlvorschläge für die Vizepräsidenten und die Mitglieder können auf je einer Liste zusammengefaßt werden.
4. Wird im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Mitglieder des Regionalausschusses nicht erreicht, so ist im 2. Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### Art. 8

#### Ersetzung von Mitgliedern

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuß oder des Rücktritts aus dem Präsidium werden Mitglieder des Präsidiums nach Maßgabe des Artikels 9 für die verbleibende Amtszeit ersetzt.

Art. 9

Amts-dauer

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei der Neuernennung des Ausschusses bleibt das Präsidium bis zur ersten Sitzung des neuen Ausschusses im Amt.

Art. 10

Aufgaben

1. Das Präsidium bereitet die Beschlußfassung des Plenums vor und koordiniert die Arbeit der Fachgruppen.
2. Das Präsidium legt im Wege von Anordnungen nähere Bestimmungen für die Anwendung dieser Geschäftsordnung fest.
3. In gleicher Weise regelt das Präsidium die innere Organisation und Arbeitsweise des Ausschusses.
4. Der Präsidium prüft regelmäßig die weitere Berücksichtigung der vom Ausschuß verabschiedeten Stellungnahmen. Es unterrichtet den Ausschuß hierüber in Form eines Berichtes, den der Präsident dem Plenum mindestens einmal vor Ablauf seiner Amtszeit erstattet.

5. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten vom Amts wegen oder auf Antrag von 6 seiner Mitglieder. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
6. Das Präsidium wird von einer Präsidialarbeitsgruppe aus Fachbeamten unterstützt. Die Präsidialarbeitsgruppe soll in der Regel aus je einem Mitarbeiter der im Präsidium vertretenen Regionalregierungen bestehen \*)

\*) Vorbehalt Bayerns

#### Art. 11

#### Präsident

1. Der Präsident leitet die Arbeiten des Ausschusses nach Maßgabe des EGV und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Präsident vertritt den Ausschuß nach außen.
3. Die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten legt das Präsidium fest. Der Vertretungsfall tritt bei Abwesenheit des Präsidenten ein.
4. Der Präsident übt das Hausrecht für die der Verwaltung des Ausschusses unterstehenden Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke aus.
5. Der Präsident verfügt über ein Präsidentenkabinett. Die Mitglieder des Kabinetts werden im Rahmen des Haushaltsplans als Bedienstete auf Zeit vom Präsidenten eingestellt und unterstehen diesem.

### Kapitel III: Fachgruppen

#### Art. 12

##### Einrichtung von Fachgruppen

1. Der Ausschuß kann ständige oder zeitweilige Fachgruppen einrichten, die die Arbeit des Plenums vorbereiten und alle Bereiche von regionaler Bedeutung umfassen. Einzurichten sind Fachgruppen zumindest für die folgenden Bereiche:

- Politischen und Institutionelle Fragen
- Bildung, Erziehung, Kultur,
- Gesundheitswesen, Umwelt, Verbraucherfragen,
- Strukturfonds, Kohäsionsfonds, Transeuropäische Netze.

2. Über die Einrichtung von Fachgruppen und deren Mitgliederzahl beschließt der Ausschuß mit absoluter Mehrheit.

#### Art. 13

##### Leitung der Kommissionen

Jede Fachgruppe bestellt einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter.

#### Art. 14

##### Mitglieder der Fachgruppen

1. Mitglieder der Fachgruppen müssen Mitglieder des Ausschusses sein. Sie

können sich begleiten oder von einem Vertreter mit Wahlmandat oder einem Experten vertreten lassen.

2. Jede Mitgliedsregion im Ausschuß muß die Möglichkeit haben, in mindestens einer Fachgruppe mitzuwirken.

#### Art. 15

##### Bestellung der Mitglieder

Der Ausschuß regelt durch Beschluß die Zuordnung der Mitglieder zu den Fachgruppen.

#### Kapitel IV: Verwaltung des Ausschusses

#### Art. 16

##### Generalsekretariat

1. Der Ausschuß wird durch einen vom Rat auf Vorschlag des Präsidiums ernannten Generalsekretär unterstützt.
2. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat im Auftrag des Präsidiums.
3. Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse.

Art. 17

Gemeinsame Dienst des Ausschusses der Regionen  
und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

1. Das Generalsekretariat des Ausschusses der Regionen und das Generalsekretariat des Wirtschafts- und Sozialausschusses unterhalten gemeinsame technische Dienste, die von einem Generaldirektor geleitet werden. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung beider Ausschüsse.
2. Angelegenheiten der gemeinsamen Dienste regeln die Generalsekretäre im Einvernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheiden die Präsidenten.

Art. 18

Ernennungen

1. Die nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaft der Anstellungsbehörde zustehenden Befugnisse werden wie folgt ausgeübt:
  - Im Falle des Generalsekretärs hinsichtlich der Artikel 1, 13, 15. Abs. 2, 16, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 40, 41, 49, 50, 51, 78, 87, 88, 89, und 90 des Statuts der Beamten durch den Rat auf Vorschlag des Präsidiums; im übrigen durch das Präsidium;
  - Im Falle der Beamten der Besoldungsgruppen 6 bis 8 der Laufbahngruppe A und der Sonderlaufbahn Sprachdienst sowie im Falle der Beamten der Laufbahngruppe B, C, D durch den Generalsekretär;
  - Im Falle der übrigen Beamten durch das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs.

2. Die Befugnisse, die nach den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft der zum Abschluß von Dienstverträgen zuständigen Stelle übertragen sind, werden wie folgt ausgeübt:
- Im Falle der Bediensteten der Besoldungsgruppen 6 bis 8 der Laufbahngruppe A und der Sonderlaufbahngruppe Sprachendienst sowie im Falle der Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppe B, C, und D durch den Generalsekretär;
  - im übrigen durch das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs;
  - im Falle der Sonderberater (Kabinette) durch den Präsidenten nach Maßgabe von Artikel 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

#### Art. 20

#### Haushaltsvoranschlag

1. Vor dem 1. Juni jeden Jahres unterbreitet der Generalsekretär dem Präsidium den Entwurf eines Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen des Ausschusses für das folgende Haushaltsjahr. Das Präsidium stellt den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen auf und leitet ihn der Kommission vor dem 1. Juli zu.
2. Der Ausgaben- und Einnahmenplan des Ausschusses der Regionen wird nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom Präsidium des Ausschusses und in dessen Auftrag durch den Generalsekretär ausgeführt.

## Titel II: Verfahren des Ausschusses

### Kapitel I: Plenarversammlung

#### Art. 20

##### Sitzungsturnus

1. Der Präsident des Ausschusses der Regionen beruft das Plenum mindestens sechs Mal im Jahr ein. Der zeitliche Turnus wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Präsidium vorgeschlagen und vom Ausschuß genehmigt.
2. Auf Antrag von mindestens 48 Mitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Plenarversammlung binnen 7 Tagen einzuberufen.

#### Art. 21

##### Sitz des Ausschusses

Das Plenum versammelt sich im Regelfall in Brüssel. Es kann auf Beschluß mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausnahmsweise auch in einer Mitgliedsregion zusammentreten.

#### Art. 22

##### Einladung zur Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

1. Das Präsidium leitet den Mitgliedern des Ausschusses so früh wie möglich, spätestens aber 15 Tage vor Beginn einer Plenarversammlung die vorläufige Tagesordnung sowie die Empfehlungen der Fachgruppen zu.

Die Beratungsunterlagen müssen rechtzeitig in allen Amtssprachen vorliegen.

3. Zu Beginn jeder Plenarversammlung legt der Ausschuß mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung fest. Änderungswünsche müssen dem Präsidium bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung vorliegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von aktuellen Debatten und Aussprachen in die Tagesordnung. Hierbei ist ein Zeitraum von höchstens zwei Stunden in der Regel nicht zu überschreiten.
4. Den Mitgliedern ist vor Beginn einer Plenarsitzung Gelegenheit zu Vorbesprechungen zu geben.

#### Art. 23

#### Beschlußfähigkeit

1. Innerhalb des beschlossenen Turnus kann der Ausschuß jederzeit beraten, die Tagesordnung festsetzen oder Sitzungsprotokolle genehmigen.
2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend ist. Setzt der Präsident die Abstimmung wegen Beschlußunfähigkeit auf die nächste Tagesordnung, kann das Plenum mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

#### Art. 24

#### Abstimmung

1. Das Plenum beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. In Ausnahmefällen, die von mindestens 48 Mitgliedern beantragt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden müssen, können eine geheime Abstimmung oder ein Beschluß mit 2/3-Mehrheit durchgeführt werden.
3. Änderungsanträge zu Entwürfen von Stellungnahmen müssen von mindestens 6 Mitgliedern unterstützt werden und spätestens 72 Stunden vor Beginn einer Plenarversammlung dem Präsidium vorliegen. Änderungsanträge, die sich aus der Debatte im Plenum ergeben, müssen von mindestens 12 Mitgliedern unterstützt werden, damit sie zur Abstimmung gelangen.
4. Die Plenarversammlung kann die Fachgruppen ermächtigen, Stellungnahmen für den Ausschuß abzugeben.

#### Art. 25

#### Selbstbefassung

1. Der Ausschuß der Regionen hat ein Selbstbefassungsrecht, er kann ohne Aufforderung durch Kommission oder Rat die Initiative ergreifen und Stellungnahmen abgeben (Selbstbefassungsrecht).
2. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindesten 48 Mitgliedern des Ausschusses entscheidet das Plenum über Vorschläge zur Selbstbefassung. Anträge von Ausschußmitgliedern auf Selbstbefassung sollen dem Präsidium spätestens 72 Stunden vor Beginn einer Plenarversammlung vorliegen.

#### Art. 26

Abgabe einer Stellungnahme im Falle  
der Anhörung des WSA

Ist der Ausschuß im Falle der Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach Art. 198 c Abs. 3 EGV berechtigt, wegen Berührung spezifisch regionaler Interessen eine Stellungnahme abzugeben, gilt Art. 25 Abs. 2 entsprechend.

Art. 27

Öffentlichkeit

1. Die Plenarsitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission können an ihnen teilnehmen und befragt werden. Sie können nach Genehmigung durch den Präsidenten das Wort ergreifen.
2. Mitglieder von Rat und Kommission können nach Aufforderung durch das Präsidium in der Plenarversammlung mündliche Stellungnahmen abgeben.

Art. 28

Redezeit

Die Redezeit im Plenum beträgt grundsätzlich sieben Minuten. Für eine Debatte oder Aussprache im Plenum kann das Präsidium eine abweichende Redezeitbegrenzung vorschlagen.

Art. 29

### Schließung der Sitzung

Vor der Schließung einer Plenarversammlung gibt der Präsident Ort, Zeit und gegebenenfalls bereits vorliegende TO-Punkte für die nächste Plenarversammlung bekannt.

## Kapitel II: Vorbereitung der Stellungnahmen

### Art. 30

#### Zuweisung von Vorlagen

Der Präsident weist die Vorlagen den zuständigen Fachgruppen zu und bestimmt die Federführung.

Der Präsident kann - im Einvernehmen mit dem Präsidium - diese Aufgabe an den für den Ausschuß zuständigen Generalsekretär delegieren.

### Art. 32

#### Fristsetzung

Den Fachgruppen wird mit der Zuweisung eine Frist zur Vorlage eines Entwurfs für die Stellungnahme des Ausschusses gesetzt.

### Art. 32

#### Einberufung

Sitzungstermin und Tagesordnung werden jeweils vom Vorsitzenden der

Fachgruppe im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern festgelegt.

Auf Antrag einer Gruppe von einem Viertel der Mitglieder der Fachgruppe muß eine Sitzung einberufen werden.

### Art. 33

#### Beschlußfähigkeit

Beschlußfähigkeit der Fachgruppen besteht bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der von dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mindestzahl der Mitglieder.

Jede Mitgliedsregion in einer Fachgruppe hat eine Stimme. In der Regel kommt eine Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit zustande. Dies gilt insbesondere in den Fällen nicht, in denen der EG-Vertrag selbst qualifizierte Mehrheiten bzw. Einstimmigkeit für den Rat vorschreibt.

### Art. 34

#### Stellungnahmen

1. Das Präsidium berät auf der Grundlage des Votums der federführenden Fachgruppe den Entwurf der Stellungnahme.
2. In Fällen von sich widersprechenden Empfehlungen der befaßten Fachgruppen kann den Berichterstattern der jeweiligen Fachgruppen Gelegenheit gegeben werden, an den Beratungen des Präsidiums teilzunehmen.
3. Das Präsidium gibt mit der Zuleitung an das Plenum eine Empfehlung ab.

Art. 35

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Fachgruppen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ihre Beratungen unterliegen der Vertraulichkeit.

Art. 36

Teilnahme- und abstimmungsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Fachgruppen, ihre Stellvertreter nach Art. 14 oder die von ihnen bestellten Experten.

Art. 37

Anhörung

In besonderen Fällen kann eine Fachgruppe - mit Zustimmung des Präsidiums - eine öffentliche Anhörung durchführen.

Art. 38

Teilnahmerecht

Beauftragte des Rates bzw. der EG-Kommission oder des entsprechenden Fachausschusses des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Präsidialarbeitsgruppe können - ohne Stimmrecht - an den Beratungen der Fachgruppen teilnehmen und zu Fragen der Fachgruppenmitglieder Stellung nehmen.

Art. 39

**Berichterstatter**

In den Fachgruppen werden - auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden - Berichterstatter für die Beratungsgegenstände ernannt. Diese erstatten im Plenum bei Bedarf mündlich Bericht. Das Präsidium legt die Grundsätze für die Berichterstattung fest.

Art. 40

**Niederschrift**

Der Vorsitzende der Kommission und die Berichterstatter halten das Ergebnis der jeweiligen Beratung in einer Niederschrift fest, die von einem Ausschußsekretär erstellt wird.

**Kapitel III: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Art. 41

**Grundsatz der Zusammenarbeit**

Der Ausschuß arbeitet eng und vertrauensvoll mit den Institutionen der Europäischen Union zusammen.

Art. 42

Weiterleitung von Stellungnahmen

Die Vorschläge und Stellungnahmen des Regionalausschusses werden dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament durch den Präsidenten des Regionalausschusses übermittelt. Der Regionalausschuß kann beschließen, Stellungnahmen auch anderen Institutionen zuzuleiten.

Art. 43

Internationale Kontakte

Der Ausschuß unterhält alle zweckdienlichen Kontakte in regionalen Angelegenheiten zu internationalen und interregionalen Organisationen. Er arbeitet mit Nicht-Regierungsorganisationen zusammen, die gleiche Tätigkeitsbereiche haben.